

Satzung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
der Ortsgemeinde Ludwigswinkel für den Kindergarten in Ludwigswinkel
vom 16.07.2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ludwigswinkel hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 59 Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, dem Kindergarten, Landgrafenstraße 44, 66996 Ludwigswinkel, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens sowie die Bereitstellung des notwendigen Personals verwirklicht.

§ 2

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

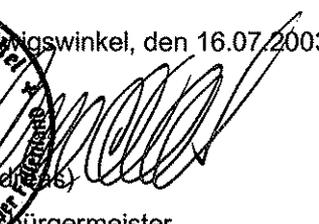
§ 5

Die Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Ludwigswinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 16.07.2003



Bürgermeister

